

Kundennummer	Rechnungseinheit

## Antrag auf Normsondervertrag Alpspitz-Energy® über Stromlieferung für Privat- und Geschäftskunden der Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen - gültig im Netzgebiet der Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen für eine Leistungsanspruchnahme bis 30 kW -

1) Auftraggeber (= Rechnungsanschrift)		2) Lieferanschrift		
Name	Geburtsdatum	Postleitzahl		
Vorname	Titel	Ort		
Zusatz 1		Straße		
Zusatz 2		Hausnummer	Hausnummernzusatz	
Straße		Etage	Objektnummer	Wohnungsnummer
Hausnr. bzw. Postfach	Hausnummernzusatz	Telefon-Vorwahl		Telefon-Nummer
Postleitzahl		E-Mail-Adresse		
Ort				

### 3) Vertragsgegenstand

Die Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen beliefern gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages die oben genannte Anlage mit elektrischer Energie mit einer Spannung von 400/230 Volt und einer Frequenz von 50 Hz in marktüblicher Qualität am Ende des Hausanschlusses. Erfordert der störungsfreie Betrieb von Anlagen und Geräten des Kunden eine darüber hinausgehende Qualität, so trifft der Kunde selbst hierfür geeignete Vorkehrungen

### 4) Vertragsart und Preise

(Preisstand 01.01.2016 - es gelten die jeweils aktuellen Preise)

<input type="checkbox"/> Eintariffmessung	Jahresgrundpreis	Arbeitspreis pro Kilowattstunde	
Alpspitz-Energy® Single	58,50 Euro	26,70 Cent	
Alpspitz-Energy® Privat und Business	89,50 Euro	23,60 Cent	

*Die Preisgrenze zur Tarifeinstufung liegt bei einem Jahresverbrauch von 1.000 kWh.*

<input type="checkbox"/> Zweitariffmessung	Jahresgrundpreis	Arbeitspreis pro Kilowattstunde	
		In der Hochtarifzeit	In der Niedertarifzeit
Alpspitz-Energy® Single	83,00 Euro	31,60 Cent	18,27 Cent
Alpspitz-Energy® Privat und Business	124,00 Euro	27,50 Cent	18,27 Cent

*Die Preisgrenze zur Tarifeinstufung liegt bei einem Jahresverbrauch von 1.000 kWh. Maßgeblich ist der Verbrauch in der Hochtarifzeit.*

Tarifzeiten: Die Niedertarifzeit umfasst folgende Zeiten: Montag - Freitag 0 Uhr bis 6 Uhr und 22 Uhr bis 24 Uhr,  
Samstag: 0 Uhr bis 6 Uhr und 13 Uhr bis 24 Uhr, Sonntag und in Garmisch-Partenkirchen geltende gesetzliche Feiertage: 0 Uhr bis 24 Uhr

### Alpspitz-Energy® ökoLOGISCH (Option zur Ein- und Zweitariffmessung)

Belieferung mit zertifiziertem Wasserkraftstrom wird gewünscht. Die vorgenannten Arbeitspreise bei Ein- und Zweitariffmessung erhöhen sich hierdurch um (brutto) 1,00 Cent/kWh.

Die Preise enthalten die Netzentgelte, die EEG-Umlage und die Stromsteuer.

Die Umsatzsteuer ist in den Arbeits- und Grundpreisen enthalten.

### 5) Ergänzende Angaben zur Stromversorgung

voraussichtlicher Lieferbeginn *	Stromzählernummer	Zählerstand (HT bei Zweitariffmessung)	ggf. Zählerstand (NT bei Zweitariffmessung)	voraussichtl. Stromverbrauch in kWh	Abschlagszahlung in Euro

\* abhängig von der Bestätigung des Netzbetreibers

## 6.) Angaben zur Zahlungsweise

- Überweisung
- SEPA-Lastschriftmandat (Basislastschrift - für wiederkehrende Zahlungen)

Ich ermächtige die Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von den Gemeindewerken Garmisch-Partenkirchen auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE41ZZZ00000105155

Mandatsreferenz-Nummer: wird gesondert mitgeteilt

Kreditinstitut	BIC
IBAN	Datum und Unterschrift

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basislastschrift werden mich die Gemeindewerke über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.

## 7) Messstellenbetrieb und Messdienstleistung

Der bei Vertragsschluss aktive Messstellenbetreiber und Messdienstleister wird für die Vertragslaufzeit beibehalten. Die Kosten für Messstellenbetrieb und eine Jahresablesung sind durch den Jahresgrundpreis abgedeckt.

## 8) Abrechnungszeitraum

In der Regel wird einmal im Jahr abgerechnet.

## 9) Vollmacht

Die Gemeindewerke werden hiermit, soweit erforderlich, vom Kunden bevollmächtigt, einen bisherigen Stromliefervertrag des Kunden mit zu dem im Datenblatt genannten Zeitpunkt zu kündigen und eine eventuell zu Gunsten des bisherigen Stromlieferanten bestehende Einzugsermächtigung/SEPA-Lastschriftmandat zu widerrufen. Eine Verpflichtung wird hierdurch für die Gemeindewerke nicht begründet. Entstehen dem Kunden durch einen solchen Abschluss Kosten, wird er vorher von den Gemeindewerken hierüber informiert. Der Kunde ist berechtigt, die Vollmacht jederzeit in Textform zu widerrufen.

## 10) Angaben des Kunden

Fehlerhafte oder unvollständige Angaben des Kunden berühren die Wirksamkeit des Vertrages nicht. Sind die Angaben des Kunden nicht vollständig oder fehlerhaft, sind die Gemeindewerke berechtigt, den Kunden zur Ergänzung oder Berichtigung aufzufordern oder die Angaben entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten selbst zu ergänzen oder zu berichtigen. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen, die nach Abschluss des Vertrages eintreten.

## 11) Datenschutz

Die Daten des Kunden nach diesem Vertrag werden von den Gemeindewerken automatisch gespeichert, bearbeitet und an Dritte weitergegeben, soweit dies zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlich ist. Auf das Bundesdatenschutzgesetz sowie auf die diesbezüglichen Regelungen am Ende der Allgemeinen Stromlieferbedingungen wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

## 12) Vertragslaufzeit

Der Vertrag läuft bis zum Ende des Kalenderjahres. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er von keiner Seite gekündigt wird bzw. werden kann. Die Kündigungsfrist zum jeweiligen Laufzeitende beträgt 3 Monate.

## 13) Sonstige Bestimmungen

Der vorliegende Normsondervertrag ersetzt den bisherigen Stromlieferungsvertrag mit dem Kunden für die obige Kundenanlage bzw. Zähler. Die Allgemeinen Stromlieferbedingungen (ASLB) der Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen werden für die Stromlieferung Vertragsbestandteil. Ebenfalls Vertragsbestandteil ist die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV)“ in der jeweils gültigen Fassung insoweit, als dass im Normsondervertrag oder in den ASLB nichts anderes festgelegt ist. Als Reihenfolge gilt demnach: Normsondervertrag, ASLB, StromGVV. Die StromGVV ist im Internet unter [www.gw-gap.de](http://www.gw-gap.de) veröffentlicht und auch im Kundenzentrum der Gemeindewerke erhältlich.

Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages erklärt der Kunde, die vorgenannten Anlagen als Vertragsbestandteil anzuerkennen.

Ansprüche wegen Versorgungsstörungen können nur gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden.

Die Gemeindewerke entscheiden innerhalb von 14 Tagen nach Posteingang über die Angebotsannahme. Erfolgt innerhalb dieses Zeitraums keine Ablehnung durch die Gemeindewerke, so gilt der Vertrag zu dem unter Ziffer 5. genannten Zeitpunkt (Lieferbeginn) als geschlossen, ohne dass es der Unterzeichnung des Vertrages durch die Gemeindewerke bedarf.

## 14) Belehrung Widerrufsrecht

Die Belehrung über das Widerrufsrecht samt Widerrufsformular habe ich als Anlage zu diesem Vertrag erhalten. Mir ist bekannt, dass das Widerrufsrecht nicht besteht, wenn der Vertrag in den Geschäftsräumen der Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen geschlossen wurde oder wenn ich kein Verbraucher bin (Verbraucher ist, wer den Vertrag zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder seiner gewerblichen noch seiner selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können).

Eine Belehrung bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist

verlange ich ausdrücklich

verlange ich nicht. (Hinweis: In diesem Fall kann die Belieferung erst mit Verzögerung aufgenommen werden.)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Kunde)

## 15) Unterschrift Antrag

\_\_\_\_\_  
Datum / Unterschrift Kunde (bei Firmen auch Stempel)

Sofern Sie Verbraucher sind haben Sie das Recht, diesen Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt 14 Tage ab ordnungsgemäßer Widerrufsbelehrung, frühestens aber 14 Tage ab Vertragsschluss.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (den Gemeindewerken Garmisch-Partenkirchen, Adlerstr. 25, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Tel. 08821 / 753 – 0, Fax 08821 / 753 – 228, E-Mail [info@gw-gap.de](mailto:info@gw-gap.de)) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. mit der Post versandtem Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, was jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

### **Folgen des Widerrufs**

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für die Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Wasser, Gas, Strom oder Fernwärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Sofern Sie ein Widerrufsrecht haben, können Sie zur Ausübung dieses Formular verwenden. Ob und wie lange ein Widerrufsrecht besteht, entnehmen Sie bitte der Widerrufsbelehrung.



Gemeindewerken Garmisch-Partenkirchen  
Adlerstr. 25  
82467 Garmisch-Partenkirchen

Tel. 08821 / 753 – 0,  
Fax 08821 / 753 – 228,  
E-Mail [info@gw-gap.de](mailto:info@gw-gap.de)

Hiermit widerrufe(n)\* ich/wir den von mir/uns\* abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung\*:

*Lieferung von elektrische an die Verbrauchsstelle:*

\_\_\_\_\_

Bestellt am: \_\_\_\_\_

Name, Anschrift des Verbrauchers:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift des Verbrauchers (nur bei Mitteilung auf Papier)

\* Nichtzutreffendes bitte streichen!

# Allgemeine Stromlieferbedingungen der Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen

- nachstehend „GWGAP“ genannt -

zur Lieferung von Strom im Rahmen der Normsonderverträge „Alpspitz-Energy®“ und „Zugspitz-Strom®“

Stand: April 2016

## I. Begriffsbestimmungen

1. **Eigenanlagen** sind Anlagen zur Deckung des Eigenbedarfes, die nicht vom Netzbetreiber oder von den GWGAP betrieben werden.
2. **Entnahmestelle** ist das Ende des Netzanschlusses und der Punkt, an dem vom Kunden Strom aus dem Verteilernetz entnommen wird.
3. Kunde ist der Letztverbraucher gemäß § 3 Nr. 25 EnWG, der Strom für den Eigenverbrauch kauft, aber nicht in der Grundversorgung nach § 36 EnWG beliefert wird.
4. **Kundenanlagen** sind die elektrischen Anlagen hinter dem Netzanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen.
5. **Netzanschluss** ist die Verbindung des Verteilernetzes mit der Kundenanlage.
6. **Netzbetreiber** ist der Betreiber des örtlichen Verteilernetzes.
7. **Strom** ist elektrische Energie.
8. **Stromliefervertrag** ist der Vertrag, aufgrund dessen der Kunde von den GWGAP mit Strom beliefert wird.
9. **Verteilernetz** ist das örtliche Netz des Netzbetreibers, das überwiegend zur Versorgung von Letztverbrauchern mit Strom dient.
10. **Lieferant** ist, wer die Entnahmestellen mit Strom beliefert.
11. **Meßstellenbetreiber** ist, wer die Messeinrichtung an der Entnahmestelle betreibt.
12. **Messdienstleister** ist, wer für die die Ablesung der Messeinrichtung und die Übermittlung der abgelesenen Daten zuständig ist (§ 21 b EnWG i.V.m. der MessZV).
13. **Messentgelte** sind die Entgelte, welcher der Meßstellenbetreiber oder der Messdienstleister verlangen.
14. **Intelligentes Meßsystem** ist ein System, das über ein Smart Meter Gateway angebunden und dadurch speziellen gesetzlichen und/oder behördlichen Regelungen unterworfen ist.
15. **Brutto** bedeutet „inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern eine solche anfällt“. Netto bedeutet „excl. derselben“. Fällt keine Umsatzsteuer an, so ist netto gleich brutto.

## II. Stromlieferung

1. **Bedarfsdeckung**

Der Kunde ist für die Dauer des Stromlieferungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Strombedarf aus den Stromlieferungen der GWGAP zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Strombedarfs bei Aussetzung der Stromlieferung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.
2. **Art der Stromlieferung**
  - 2.1 Der Strom wird im Rahmen der Stromlieferung für Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.
  - 2.2 Die GWGAP können im Interesse des Kunden die für die Durchführung der Stromlieferung erforderlichen Verträge mit dem Netzbetreiber abschließen. Sie treffen die ihnen möglichen Maßnahmen, um dem Kunden an der Entnahmestelle, zu deren Nutzung der Kunde nach dem Anschlussnutzungsvertrag zwischen ihm und dem Netzbetreiber berechtigt ist, zu den von den GWGAP veröffentlichten oder den zwischen den GWGAP und dem Kunden gesondert vereinbarten Preisen sowie diesen ASLB mit Strom zu beliefern.
3. **Voraussetzung der Stromlieferung**
  - 3.1 Voraussetzung für die Belieferung des Kunden mit Strom durch die GWGAP auf der Grundlage des Stromlieferungsvertrages ist, dass zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber ein Netzanschlussvertrag und zwischen dem Anschlussnutzer und dem Netzbetreiber ein Anschlussnutzungsverhältnis, bei Mittelspannung ein Anschlussnutzungsvertrag besteht.
  - 3.2 Der Kunde kann hinsichtlich der Nutzung des Netzanschlusses keine weitergehenden Rechte geltend machen als der Anschlussnehmer nach dem Netzanschlussvertrag.
  - 3.3 Die GWGAP sind von ihrer Stromlieferungsverpflichtung befreit,
    - a) soweit die Preisregelungen oder die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien zeitliche Beschränkungen vorsehen,
    - b) solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung unterbrochen hat, oder
    - c) solange die GWGAP an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Strom durch höhere Gewalt, eine Störung des Netzbetriebes oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen nicht möglich ist, gehindert sind oder ihnen dies im Sinne von § 36 Abs. 1 Satz 2 EnWG wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann.
4. **Erweiterung und Änderung der Kundenanlagen sowie der Verbrauchsgereäte und Mitteilungspflichten**
  - 4.1 Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgereäte sind den GWGAP vom Kunden unverzüglich in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Die preislichen Bemessungsgrößen ergeben sich aus den allgemeinen Stromtarifen bzw. Allgemeinen Strompreisen der GWGAP für die Versorgung aus dem Niederspannungsnetz.
  - 4.2 Ziffer II.4.1 gilt auch, wenn der Kunde elektrische Anlagen ändert oder erweitert oder er zusätzliche Verbrauchsgereäte anschließt und sich dadurch der Stromverbrauch des Kunden nicht unwesentlich ändert.
  - 4.3 Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung des Kunden nach den Ziffern II.4.1 und II.4.2 können von den GWGAP in ergänzenden Bedingungen geregelt und auf ihrer Internetseite veröffentlicht werden. Diese Bedingungen sind vom Kunden für seine Mitteilung einzuhalten.
5. **Haftung bei Versorgungsstörungen**
  - 5.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die GWGAP von ihrer Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nichtberechtigten Maßnahmen der GWGAP nach Ziffer V.1 beruht.
  - 5.2 Die GWGAP sind verpflichtet, ihren Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch die Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihnen bekannt sind oder von ihnen in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

## III. Aufgaben und Rechte der GWGAP

1. **Messeinrichtungen**
  - 1.1 Der vom Kunden an der Entnahmestelle entnommene Strom wird durch Messeinrichtungen festgestellt, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen und die nur unter Einhaltung der eichrechtlichen Vorschriften verwendet werden dürfen. Die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen ist Aufgabe des Meßstellenbetreibers.
  - 1.2 Der Kunde haftet gegenüber dem Meßstellenbetreiber für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen oder Störungen dieser Einrichtungen dem Meßstellenbetreiber und (falls abweichend) den GWGAP unverzüglich mitzuteilen.
  - 1.3 Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen.

Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei den GWGAP, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung nach Satz 1 fallen dem Meßstellenbetreiber zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

## 2. **Ablesung**

- 2.1 Die GWGAP sind berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber erhalten haben.
- 2.2 Die GWGAP können die Messeinrichtungen selbst ablesen lassen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies
  - a) zum Zwecke einer Abrechnung nach Ziffer IV.,
  - b) anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
  - c) bei einem berechtigten Interesse der GWGAP an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Die GWGAP werden bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen. Andernfalls können sie für eine selbst vorgenommene oder an einen Dritten beauftragte Messung vom Kunden Erstattung des Entgeltes verlangen, welche der Messdienstleister den GWGAP für die Ersatzablesung berechnet und berechnen darf.
- 2.3 Wenn der Meßstellenbetreiber, der Messdienstleister oder die GWGAP das Grundstück und die Räume des Kunden weder zum Zwecke der Ablesung betreten noch eine Fernablesung durchführen können, so dürfen die GWGAP den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kundeseiner Pflicht zur Selbstablesung nicht oder verspätet nachkommt.

## 3. **Zutrittsrecht**

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Meßstellenbetreibers, des Messdienstleisters, des Netzbetreibers oder der GWGAP den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach Ziffer III.2 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie wird bei Haushaltskunden mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen, wobei mindestens ein Ersatztermin angeboten wird. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen ungehindert zugänglich sind. Von Unternehmern im Sinne von § 14 BGB ist während der Geschäftszeiten jederzeit nach vorheriger Ankündigung von einem Tag Zutritt zu gewähren.

## 4. **Vertragsstrafe**

- 4.1 Verbraucht ein Kunde Strom unter Umgehung, Beeinflussung, vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Stromlieferung, so sind die GWGAP berechtigt, vom Kunden eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate, auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten Verbrauchsgereäte von bis zu zehn Stunden nach den für den Kunden geltenden Preisen der GWGAP zu berechnen.
- 4.2 Eine Vertragsstrafe kann von den GWGAP auch dann verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Abrechnung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu bezahlen gehabt hätte. Sie wird längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt.
- 4.3 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Ziffern III.4.1 und III.4.2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

## IV. **Abrechnung**

### 1. **Abrechnung**

- 1.1 Der Stromverbrauch von Kunden ohne registrierte Leistungsmessung wird – sofern nichts anderes vereinbart ist – nach Maßgabe von § 40 Abs. 2 EnWG kalenderjährlich abgerechnet. Verlangt der Kunde stattdessen monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung, so hat er jede zusätzliche Abrechnung (d.h. jede bis auf die jeweils erste im Kalenderjahr sowie bis auf die Schlussabrechnung) gesondert mit brutto 21,42 € zu vergüten.
- 1.2 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Bruttopreise, so werden Grundpreise zeitanteilig berechnet. Dasselbe gilt für den maßgeblichen Verbrauch, wobei die GWGAP jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage der für vergleichbare Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen haben.

### 2. **Abschlagszahlungen**

- 2.1 Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so können die GWGAP auf der Grundlage des nach der letzten Abrechnung verbrauchten Stromes für die Zukunft Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde in Textform glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 2.2 Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen entsprechend dem Verhältnis der neuen zu den bisherigen Preisen angepasst werden.
- 2.3 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag unverzüglich von den GWGAP erstattet, spätestens wird er mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet. Nach Beendigung des Stromlieferungsvertrages werden von den GWGAP zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich erstattet.

### 3. **Vorauszahlungen**

- 3.1 Die GWGAP sind berechtigt, für den Stromverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Befürchtung besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird.
- 3.2 Grund zu der Befürchtung, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommen wird, besteht insbesondere
  - a) wenn binnen drei Jahren mehr als einmal Rückstände trotz Mahnung nicht pünktlich und vollständig beglichen wurden; dies gilt für Rückstände aus dem laufenden Stromversorgungsverhältnis, aber auch aus anderen bestehenden oder früheren Versorgungsbeziehungen mit den GWGAP.
  - b) nach einer Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung fälliger Beträge oder
  - c) wenn die Auskunft einer im Geschäftsleben anerkannten Auskunftstelle eine Ausfallwahrscheinlichkeit von mindestens 10 % enthält und der Kunde die Ausfallbefürchtung nicht binnen 10 Werktagen, nachdem ihm diese Auskunft offengelegt wurde, in für die GWGAP überprüfbarer Form entkräftet.
- 3.3 Die Vorauszahlungen bemessen sich am zu erwartenden Verbrauch des jeweiligen Kalendermonats und werden zum ersten Werktag des Vormonats fällig. Sie sind bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- 3.4 Statt Vorauszahlung zu verlangen, können die GWGAP beim Kunden ein Vorkassensystem (z.B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) errichten lassen. Sie können dieses System auch zum Einzug von Rückständen (i.S.v. Ziffer III.2.2a) nutzen. Die Entgelte, welche der zuständige



# Allgemeine Stromlieferbedingungen der Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen

- nachstehend „GWGAP“ genannt -

## zur Lieferung von Strom im Rahmen der Normsonderverträge ‚Alpspitz-Energy®‘ und ‚Zugspitz-Strom®‘

Stand: April 2016

enthaltenen Basisdaten) jeweils zum 1. Januar auf ihrer Internetseite, bei unterjähriger Veränderung außerdem vor deren Wirksamwerden.

Personen bei der GWGAP gespeichert sind, wozu sie gespeichert und an welche Personen und Stellen sie übermittelt wurden.

### VIII. Sonstiges

#### 1. Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Stromliefervertrag ist Garmisch-Partenkirchen, sofern der Kunde Unternehmer ist, ansonsten der Ort der Stromentnahme.

#### 2. Änderungen von Vertragsbedingungen

2.1 Die GWGAP sind berechtigt und verpflichtet, vertragliche Regelungen, insbesondere diese ASLB, zu ändern, wenn und soweit das bei Vertragsschluss bestehende Äquivalenzverhältnis in nicht unbedeutendem Maße gestört wird, ohne dass die dadurch belastete Partei dies vorhersehen oder beeinflussen konnte. Dasselbe gilt, soweit obergerichtliche Rechtsprechung (Oberlandesgericht oder Bundesgerichtshof) eine Klausel des Vertrages oder eine ihr im Regelungsgehaltgleichkommende anderweitige Klausel für unwirksam erklärt. Die Änderung hat dem ursprünglichen Vertragsgedanken und/oder dem Zweck der ungültigen Regelung möglichst nahekommen und die berechtigten Interessen beider Parteien angemessen zu berücksichtigen.

2.2 Änderungen von Vertragsbedingungen nach Ziffer VIII.2.1 werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor Inkrafttreten der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die GWGAP sind verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich zur öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen; hierbei haben sie den Anlass und die Voraussetzungen sowie den Hinweis auf die Rechte des Kunden nach Ziffer VIII.2.3 in übersichtlicher Form anzugeben.

2.3 Im Fall einer Änderung nach Ziffer VIII.2.2 hat der Kunde bis zum Inkrafttreten das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens zu kündigen. Hat der Kunde vor diesem Zeitpunkt auf die Änderungsmitteilung hin einen Versorgerwechsel eingeleitet, so endet dieser Stromliefervertrag mit Aufnahme der Belieferung durch den neuen Versorger.

#### 3. Vorrangige Regelungen

Weitergehende Pflichten der GWGAP und Rechte des Kunden, die sich aus nicht abdingbaren Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt. Klauseln dieser ASLB sind stets so auszulegen, dass sie nicht im Widerspruch zu solchen Rechtsvorschriften stehen, bzw. treten hinter diese zurück.

#### 4. Entgeltbegriff, Weiterverrechnung, Pauschalen und Nebenleistungen, Verzicht

4.1 Als Entgelte des Verteilnetzbetreibers, Meßstellenbetreibers und/oder Messdienstleisters im Sinne dieser Vertragsbedingungen zählen auch solche Entgelte, welche die GWGAP in einer dieser Rollen dem eigenen Stromvertrieb (also sich selbst in der Rolle des Stromlieferanten) berechnen dürfen und müssen.

4.2 Die Weiterverrechnung von Entgelten an den Kunden erfolgt stets brutto.

4.3 Für Nebenleistungen und Zusatzaufwendungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse von den GWGAP geleistet werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Aufwandsentschädigung zu erwarten sind, können die GWGAP nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) eine solche Entschädigung festsetzen und dafür auch Pauschalen zur Anwendung bringen.

4.4 Dürfen die GWGAP dem Kunden eine Pauschale in Rechnung stellen, so reduziert sich diese in dem Umfang, in welchem der Kunde nachweist, dass ein entsprechender Schaden bzw. Aufwand nicht oder nur in wesentlich geringerem Umfang entstanden ist.

4.5 Verzichten die GWGAP ganz oder teilweise bewusst auf die Anwendung von Vertragsbestimmungen, welche zu Zahlungspflichten des Kunden führen, so können sie diesen Verzicht jederzeit beenden und von diesem Zeitpunkt an (nicht aber rückwirkend) jene Entgelte verlangen, die sich ohne den Verzicht ergeben hätten.

#### 5. Verbraucherbeschwerden und Schlichtungsstelle

5.1 Die GWGAP werden Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB, welche die Belieferung mit Energie sowie, wenn die GWGAP auch Meßstellenbetreiber oder Messdienstleister sind, die Messung der Energie betreffen, innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang bei den GWGAP an den Kunden beantworten. Dies gilt insbesondere für Beschwerden zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der GWGAP. Wird der Verbraucherbeschwerde durch die GWGAP nicht abgeholfen, so werden die GWGAP dem Kunden die Gründe hierfür schriftlich oder elektronisch darlegen und ihn auf das Schlichtungsverfahren nach § 111b EnWG hinweisen.

5.2 Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den GWGAP und einem Verbraucher über die Belieferung mit Energie sowie, wenn die GWGAP auch Meßstellenbetreiber oder Messdienstleister sind, über die Messung der Energie kann vom Verbraucher die Schlichtungsstelle nach Ziffer VIII.5.1 angerufen werden, wenn die GWGAP der Beschwerde im Verfahren nach Ziffer VIII.5.1 nicht abgeholfen haben und ein Gerichtsverfahren über den Streitfall nicht anhängig ist. Ein Antrag auf Schlichtung bei der Schlichtungsstelle kann vom Kunden dort schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Weg eingebracht werden. Sofern ein Kunde eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle beantragt, werden die GWGAP an dem Schlichtungsverfahren teilnehmen. Schlichtungsverfahren sollen regelmäßig innerhalb von drei Monaten abgeschlossen werden.

5.3 Sofern wegen eines Anspruchs, der vom Schlichtungsverfahren betroffen ist, ein Mahnverfahren eingeleitet wurde, soll der das Mahnverfahren betreibende Beteiligte auf Veranlassung der Schlichtungsstelle das Ruhen des Mahnverfahrens bewirken. Auf die Verjährungshemmung einer Beschwerde gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB wird hiermit hingewiesen. Die Schlichtungssprüche sind für den Kunden wie auch für die GWGAP nicht verbindlich. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt vom Schlichtungsverfahren unberührt.

5.4 Die Kontaktadressen für ein Schlichtungsverfahren lauten:

##### a) Schlichtungsstelle:

Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel: 030/27572400, Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de), E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de) Telefax: 030/275724069

##### b) Verbraucherservice der Bundesnetzagentur:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/22480-500 oder 01805-101000, Telefax: 030/22480-323, Internet: [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de), E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de)

#### 6. Datenschutz

6.1 Alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten des Kunden werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere dem Bundesdatenschutzgesetz, nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf Beratung und Betreuung der Kunden und die bedarfsgerechte Produktgestaltung von der GWGAP erhoben, verarbeitet und genutzt. Nur falls erforderlich, werden solche Daten an die an der Abwicklung dieses Vertrages beteiligten Unternehmen (z.B. zur Durchleitung und Abrechnung, Netzbetreiber oder Meßstellenbetreiber / Messdienstleister) weitergegeben. Ohne eine solche Weitergabe ist es den GWGAP nicht möglich, das Vertragsverhältnis ordnungsgemäß abzuwickeln.

6.2 Netzbetreiber und Meßstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Belieferung und Abrechnung der Energielieferungen erforderlichen Kundendaten an die GWGAP weiterzugeben, sofern dies für die Abwicklung des Vertrages erforderlich ist. Im Übrigen werden die GWGAP solche Daten nicht an Dritte weitergeben.

6.3 Der Kunde ist berechtigt, von den GWGAP Auskunft zu verlangen, welche Daten zu seiner

(Stand: April 2016)